

Vereinbarung zum Datenschutz innerhalb der AfW

1. Informationen über eine Person sind nur zu sammeln oder festzuhalten, wenn man sie für seine Arbeit braucht – nicht auf Vorrat
(Erforderlichkeitsgebot).
2. Informationen über eine Person sind nur zu dem Zweck zu verwenden, für den man sie gesammelt hat
(Zweckbindungsgebot).
3. Gegenüber allen Dritten hat der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin verschlossen zu sein, gegenüber Betroffenen – um deren Daten es geht – offen
(Transparenzgebot).
4. Daten sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben – es soll mit ihm gesprochen werden, nicht über ihn.
5. Datenspeicherung in z.B. Akten setzt voraus, dass die Informationen für die konkrete Aufgabenerfüllung aktuell erforderlich sind.
6. Die Betreuungsakten des ambulanten Bereiches werden nach Betreuungsende für drei Jahre in der Geschäftsstelle gelagert.
Die Akten des stationären Bereiches werden 10 Jahre lang in der Geschäftsstelle nach Betreuungsende gelagert.
7. „Daten werden an „Dritte“ nur mit Einwilligung des Betroffenen weitergegeben“. „Dritte“ sind alle außer denen mit der konkreten Jugendhilfeleistung befaßten MitarbeiterInnen der AfW und außer dem Betroffenen selbst (§ 67, Abs. 10 SGB).

Ausnahme nach § 65 SGB VIII, wenn Gefährdung des Kindeswohles vorliegt.
8. Keine Datenübermittlung erfolgt u.a. an Ausländerbehörden, Einwohnermeldeämter.
9. Der Betroffene kann auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person festgehaltenen Daten erhalten (z. B. Akteneinsicht).

Vorberichte etc. sollen nicht gefaxt werden.
10. Für die Fallbesprechung im Team, in der Supervision ist vom Betroffenen eine Schweigepflichtentbindung einzuholen, in der er den Betreuer von der Schweigepflicht gegenüber seinen namentlich aufgeführten Teammitgliedern entbindet.